Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1908)

Artikel: Die Auslieferung Wassilieffs : offener Brief an Herrn Prof. E. Bovet
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751145

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Saat. Durch tüchtige Ernährung des geistigen Lebens wird der verheerenden Wirkung der Leidenschaften der Boden entzogen. Diese Grundsätze, nach denen die sexuelle Moral erfolgreich gepflegt wird, sind durchaus in Jesu Sinn und Geist begründet, wie dies ja leicht ausführlich dargelegt werden könnte.

Wir kommen somit zu anderen Resultaten, als Dr. Gschwind, mit demselben Anspruch auf wissenschaftliche Methode der Untersuchung.

LANGNAU (Bern). DR ERNST MÜLLER, Pfarrer.

□□□

DIE AUSLIEFERUNG WASSILIEFF'S.[1]

(OFFENER BRIEF AN HERRN PROF. E. BOVET.)

Zürich, den 17. August 1908.

Sehr geehrter Herr Professor!

Als ich am Kirchweihsonntag, den 9. August 1908, von der Kanzel der Kreuzkirche herab über die „Schmach von Lausanne" reden hörte, da glaubte ich in guten Treuen, gemeint sei die Schmach, dass in Lausanne wehrlose Frauen von „politischen (?)" Buben durch Schmähungen und Steinwürfe angegriffen, dass Richter wegen der Ausübung ihrer Amtspflichten von eben solchen Buben mit Drohbriefen überschwemmt werden, von denen ich mir erlaube, nachfolgend drei kleine Müsterchen ohne jede Änderung der Öffentlichkeit zu übergeben:

Lausanne 14 juillet 08

Monsieur

Vous avez désonoré la Suisse sachez qui si la tête de Wassilieff tombe, la votre y passera aussi surement Ca ne manquera pas.

Un patriote au cœur outré qui vous guette

---

[1]) In meinen Ausführungen über den Fall Wassilieff hatte ich anders Denkende zu freier Äusserung ihrer Überzeugung eingeladen; denn es ist hier die beste Gelegenheit geboten, „das im Volke lebende Rechtsgefühl" (Bundesbotschaft vom 30. Mai 1890) zu konstatieren und richtig zu prüfen. Die meisten Zeitungen haben jedoch vorsichtig geschwiegen. Um so freudiger begrüsse ich den offenen Brief des Herrn Dr. Fick; meine Erwiderung wird in der nächsten Nummer stehen. E. B.

Lausanne le 16 Juillet

Monsieur Jæger Juge fédéral déchu

Lausanne

Vous êtes avisé que vous et vos 5 complices payerez de votre vie la livraison de Vassilief à la Russie.

Vous ne perdez rien pour attendre

je ne me signe pas, vous me verrez.

Vieille Crapule.

Infecte Juge, indigne de notre belle Suisse.

Tu ne seras pas surpris si tus reçois, sous peu, la balle de reconnaissance.

L'acte que tu vien de commettre est l'acte d'une brute indigne de souiller plus longtemps le sol de notre beau palais fédéral.

A bientôt de mes nouvelles

Zu meiner Bestürzung musste ich aber aus den weiteren Ausführungen Pfarrer Bolliger's entnehmen, dass er die „Schmach" darin erblickte, dass sechs unserer obersten Richter sich solchen Drohungen und Schmähungen lieber aussetzten, als ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, aus Menschenfurcht zu verletzen. Nicht eine Schmach ist es für diese sechs Männer, sondern eine Ehre für sie und unser Volk, dass sie die Wahrheit und die Gerechtigkeit mehr liebten als ihre persönliche Bequemlichkeit. Und eine Schmach ist es für unser Volk, dass in ihm überhaupt der Gedanke des Despotismus Platz findet, der sich gerade durch seine Einmischung in die Rechtsprechung bei freien Männern so verhasst gemacht hat. Der Gedanke des Despotismus und der des anarchistischen oder nihilistischen Terrorismus sind nämlich Zwillingsbrüder, die kaum von einander zu unterscheiden sind und beide dem freien Mann den nämlichen Abscheu einflössen.

Wenn es nun dabei geblieben wäre, dass einige kleine oder grosse Kinder die erwähnten bübischen Schmähungen und Drohungen gegen die sechs mannhaften Richter und ihre wehrlosen Frauen ausstiessen, so wäre die „Schmach von Lausanne", wie ich sie verstehe, zwar tief bedauerlich, könnte aber mit Fug und Recht als vorübergehende Einzelerscheinung mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn weiter da und dort die von gewohnheitsmässigen Hetzern missleiteten Massen sich das gerne gegönnte Vergnügen kleiner Massenversammlungen mit grossem

Phrasenschwall bereitet hätten, so wäre für mich, der ich jeder politischen Betätigung fernstehe, noch kein Anlass zu öffentlicher Aussprache.

Wenn aber Leute, wie der schon genannte Pfarrer und Sie, sehr geehrter Herr Professor, und Morax und Widmann, an deren gesundem Geist und Charakter ich zu zweifeln keinen Anlass habe, in seltsamer Verkennung des idealen Begriffs der Freiheit dem widerfreiheitlichen Terrorismus und Despotismus geistige Vorspanndienste leisten, und dadurch die Begriffe unklarer und unselbständiger Geister verwirren, dann wird es auch für den unpolitischen Bürger zur Pflicht, aus der sonst gern geübten Zurückhaltung herauszutreten und den Schrei der Entrüstung, der sich ihm ob der wirklichen Schmach von Lausanne entringt, in voller Öffentlichkeit auszustossen.

Das sind die Erwägungen, die mich dazu bewegen, von Ihrer Erlaubnis Gebrauch zu machen, und meine von den Ihrigen abweichenden Gedanken und Gefühle in Ihrer Zeitschrift zum Ausdruck zu bringen.

Ich greife am liebsten gerade auf Ihren Artikel zurück, da er, wenn ich auch nicht mein Einverständnis damit erklären kann, doch mit Ernst und in würdiger Sprache geschrieben ist.

I.

Sie empfinden Trauer und Scham. Warum eigentlich? Weil sechs von elf Richtern nicht Ihre Ansicht teilen mit Bezug auf eine Ihr Interesse erweckende Rechtsfrage?

Ich könnte Ihre Gefühle begreifen, wenn diese sechs Richter nach Ihrer Meinung wider besseres Wissen und Gewissen geurteilt hätten. Sie selbst aber billigen ausdrücklich diesen sechs Richtern „die Achtung zu, die Sie für sich in Anspruch nehmen“.

Auch ich würde Trauer und Scham empfinden, wenn ich die fünf Richter, deren Wahrspruch ich nach meinem Denken und Fühlen für unrichtig halte, des bösen Glaubens zeihen müsste; ja selbst, wenn nur ein einziger Bundesrichter da wäre, sei es unter den sechs oder unter den fünf, der wider sein Gewissen entschieden hätte, so dürfte, um mich einer Wendung aus der Predigt Pfarrer Bolliger's zu bedienen, „Helvetia trauern“.

Der Wahrspruch des Bundesgerichts beweist aber nur eine betrübende Tatsache, nämlich die, dass unsere Bundesgesetz-

gebung nicht hinreichend klare Bestimmungen über den Begriff des politischen Verbrechens enthält, um in jedem Einzelfalle einwandfrei und für jeden intelligenten Menschen unzweifelhaft festzustellen, ob ein solches vorliegt oder nicht.

II.

Das „Dogma des Respekts vor der abgeurteilten Sache" als solcher, wenn Sie darunter die Verneinung des Rechts auf Kritik verstehen, weise auch ich zurück. Noch mehr verneine ich aber das Recht, die Kritik in der Weise zu üben, dass man nun gleich von „Schmach", „Scham" und „Trauer" spricht, wenn die Mehrheit eines hohen Gerichts eine andere Auffassung hat, als der Kritiker.

Ein Gerichtsurteil ist ein Produkt logischen Denkens, und darf daher auch nur aus dem Gesichtswinkel leidenschaftsloser Logik kritisiert werden.

Die sittliche Wertung, die allein zu Ausdrücken, wie „Scham", „Trauer", „Schmach" Anlass geben kann, darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Richter bewusst vom Boden der Logik sich entfernt, sei es aus Eigennutz, sei es aus Feigheit.

Beides dürfen wir im Falle Wassilieff ruhig ausschalten, denn weder Sie erheben solche Vorwürfe gegen die Mehrheit, noch ich gegen die Minderheit des Gerichts. Wohl aber treffen schwere und berechtigte Vorwürfe diejenigen Manifestanten gegen die Auslieferung Wassilieff's, die sich zu Drohungen verstiegen haben und damit auf menschliche Schwächen der Richter spekulierend, einen Druck auf die Richter auszuüben versuchen. Und auch Sie, verehrter Herr Professor, so sehr Sie Ihr Temperament im Zügel halten, haben sich durch den Ausdruck Ihrer „Scham" und „Trauer" des nicht mehr kritischen, sondern schon terroristischen Beeinflussungsversuchs gegenüber zukünftiger Rechtssprechung schuldig gemacht. Ihr Auftreten ist, gerade weil es sich von den Rohheiten, die in Lausanne vorkamen, freihält, um so gefährlicher; denn was wird auf einen Mann von Ehre mehr Eindruck machen, als die bei Ihnen zwischen den Zeilen zu lesende Drohung mit Verachtung vonseiten eines Mannes von Ehre?

Wenn immer Sie aber von „Scham" und „Trauer" sprechen, so haben Sie damit das sittliche Verhalten, nicht die juristische

Logik der Mehrheit des Gerichts angegriffen, wennschon sie an anderer Stelle Ihrer Ausführungen die Richter Ihrer Achtung versichern.

III.

Und nun beginne ich meinerseits mit der Kritik, aber nicht mit moralischer, sondern mit rein logischer.

Stehen wir einer zu lösenden Rechtsfrage gegenüber, so wird das erste sein, dass wir nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetze fragen, um aus dem Wortlaut den Sinn herauszuschälen.

In Betracht fällt dabei in erster Linie der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Russland, welcher im November 1873 abgeschlossen und schon im Dezember gleichen Jahres von beiden Staaten ratifiziert wurde. Er lautet in Artikel 6, Absatz 1: „Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen".

Was aber als politisches Vergehen zu betrachten sei, ist darin nicht gesagt. Auch die Bundesverfassung Artikel 67 verbietet die Auslieferung wegen „politischer Vergehen", ohne den Begriff festzustellen, ebenso der Artikel 3 des interkantonalen Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 und Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892. Erst der Absatz 2 des letztzitierten Gesetzesartikels gibt etwelche Aufklärung, indem er sagt: „Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat."

Hieraus geht klar hervor, dass der Beweggrund und der Zweck des Verbrechens bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verbrechen politisch oder unpolitisch sei, als allein oder auch nur hauptsächlich den Ausschlag gebende Faktoren ausgeschaltet werden müssen, dass vielmehr die Handlung selbst vorwiegend politisch sein muss, um die Auslieferung zu verunmöglichen. Wann das der Fall sei, darüber schiebt der genannte Gesetzesartikel den Entscheid dem Gerichte zu, indem er fortfährt: „Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes."

IV.

Hier wäre der Angelpunkt, wo wir mit einer moralischen Kritik einsetzen könnten gegenüber dem Gesetzgeber, der die Lösung einer ihm unbequemen Frage einfach von sich wälzt, um sie dem Bundesgericht zu überbinden.

Hier freut es mich mit Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, einstimmen zu können in die Anklage gegen „les compromis, le silence embarrassé, le sophisme, la peur, toutes choses indignes d'un peuple libre."

Dass diese Bestimmung mit dem Bewusstsein und zu dem Zwecke eingefügt wurde, um der Wahl zwischen den verschiedenen in der Wissenschaft vertretenen grundsätzlichen Standpunkten (in der Expertenkommission bekämpften sich nicht weniger als fünf verschiedene Vorschläge) überhoben zu sein, geht übrigens aus der Bundesbotschaft vom 30. Mai 1890 deutlich hevor. Ich zitiere wörtlich:

Die hier vorgeschlagene Lösung dieser vielumstrittenen Frage ist das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen den verschiedenen, durch die Mitglieder der Expertenkommission vertretenen Ansichten; sie ist die Frucht gegenseitiger Zugeständnisse, eingegeben von dem gemeinsamen Wunsche, sich auf eine Fassung zu einigen, welche den verschiedenen gegenseitigen theoretischen Standpunkten annehmbar erschiene und allen berechtigten Ansprüchen, den im Volksbewusstsein lebenden Überzeugungen sowohl als den Anforderungen der internationalen Rechtshilfe, Rechnung trüge.

Der Ausweg, eine Auslieferung wegen des vorwiegend politischen Charakters der betreffenden Handlung zu verweigern, gewährt für alle Bedenken hinreichenden Raum, und der Hinweis auf weitere Verweigerungsgründe wäre geradezu verwirrend.

Wenn wir Ihnen beantragen, dem Vorschlage der Expertenkommission Ihre Zustimmung zu erteilen, sind wir uns wohl bewusst, dass dieser Vorschlag nicht über alle Kritik erhaben ist. Vor allem wird hervorgehoben werden, er bringe keine Lösung der Frage, sondern schiebe die Aufgabe nur von den Schultern des Gesetzgebers auf diejenigen des Richters über. Das ist indess kein Vorwurf, es liegt darin vielmehr die kräftigste Rechtfertigung unseres Antrags; der Gesetzgeber muss hier dem Richter freien Spielraum lassen; in dieser so heiklen Materie ist die Lage des einzelnen Falles entscheidend, die Formel vermag die manigfaltigen Erscheinungsformen der Wirklichkeit nicht zu umspannen.

Der Entscheid des Bundesgerichts wird sich auf umfassende und zugleich eingehende Würdigung einer grossen Zahl von Erwägungen der verschiedensten Art gründen müssen; auch Rücksichten politischer Natur sind dabei nicht ausgeschlossen, indem naturgemäss die Frage der politischen Einrichtungen des ersuchenden Staates und insbesondere das Vertrauen, welches dessen Gerichtsbehörden zu erwecken geeignet sind, für die Urteils-

fällung entscheidendes Gewicht haben werden. Es liegt darin für das Gericht eine schwere Verantwortlichkeit; allein seine Zusammensetzung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass es seiner grossen Aufgabe in jeder Richtung gewachsen sein wird, und das Eingreifen des obersten Gerichtshofs in diese schwierigen Verhältnisse bietet die beste Gewähr dafür, dass der Entscheid stets von dem im Volke lebenden Rechtsgefühle getragen und niemals durch ausserhalb des Rechtsgebiets liegende Rücksichten getrübt werde. Daher wird sich auch die auswärtige Regierung bei einem allfällig abweisenden Entscheide jenes Gerichtshofes unschwer beruhigen, denn sie weiss, dass derselbe von Männern ausgeht, welche nur der Stimme ihres Gewissens und niemals einem Druck von irgend welcher Seite gehorchen."

V.

Die Entschuldigung, die der Bundesrat für dieses „Verlegenheitsgesetz" — ich bediene mich eines von ihm selbst in anderm Zusammenhange gegenüber der belgischen Attentatsklausel gebrauchten Ausdrucks — geschickt formuliert, überzeugt mich nicht; denn auch das Bundesgericht wird, wenn es nicht einfach nach Willkür und Laune entscheiden will, in der Praxis die Grundsätze für sein freies Ermessen feststellen müssen.

VI.

Woher nimmt nun das Bundesgericht diese Grundsätze?

Natürlich aus der Rechtswissenschaft! Von der Schwierigkeit dieses Unterfangens können wir uns ein Bild machen, wenn wir uns nur die kleine Musterkarte wissenschaftlicher Ansichten ansehen, die die zitierte Bundesbotschaft aufzählt.

Eine Theorie (die belgische genannt) will den Königsmord von dem Asylrecht ausschliessen. Eine weitere Gruppe von Rechtslehrern anerkennt überhaupt kein Asylrecht für den politischen Mord. Lammasch will die Tatbestände, die des Asylrechts nie würdig sind, in den Verträgen einzeln aufgezählt wissen, und nennt als einen solchen den Meuchelmord. Eine englische Kommission schlägt vor, Mord und Totschlag vom Asylrecht auszunehmen. Die russische Regierung bezeichnet als des Asylrechts stets unwürdige Verbrechen: Meuchelmord, Vergiftung und deren Versuch, sowie Teilnahme daran und vorbereitende Handlungen dazu. Der Oxforder Kongress des völkerrechtlichen Instituts von 1880 spricht dem Mord, der Brandstiftung und dem Diebstahl das Asylrecht nicht zu. Rivier, der Redaktor des schweizerischen Gesetzentwurfs, fügt dann diesen Tatbeständen noch zwei weitere

bei: Zerstörung durch Explosion und Fälschung. Als herrschende Lehre wird in der Bundesbotschaft der Ausschluss des Asylrechts für Meuchelmord bezeichnet.

Ich erwähne aus den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins von 1880 noch folgende Rechtsansichten:

Dr. Pfenninger, ein Mann, der in seinen Thesen das Asylrecht in weitgehender Weise verteidigt, führt doch aus:

> Die Einwirkung der Politik auf den Rechtsgang ist schädlich. Gemeine Verbrechen sollen nicht zu politischen aufgebauscht, der Parteimann nicht dieser Eigenschaft wegen dem gemeinen Recht entzogen sein. Kabinettsjustiz und Parteijustiz sind gleich gefährlich. Nicht Politik, sondern Recht soll Recht sein.

> Dem Wahnverbrechen und dem Verbrechen aus politischem Hass oder Affekt, das sich gegen solche Objekte richtet, kann die Auszeichnung des politischen nicht zukommen.

Professor von Orelli rät zu grösserer Strenge, als sie bisher geübt wurde. Advokat E. Gaulis schlägt vor, bei gemischten politisch-gemeinen Delikten die Bestrafung des gemeinen Teils des Delikts durch unsere Gerichte zuzusagen, dagegen die Auslieferung zu verweigern. Bundesrichter Morel sieht das Charakteristikum des politischen Delikts im Zweck und im Beweggrund, wobei aber Politik nicht mit blosser Parteileidenschaft verwechselt werden dürfe. Professor König führt dem entgegen aus:

> Die Protektion, welche man gegenwärtig noch einem gemeinen Verbrechen angedeihen lässt, weil es bei Anlass eines politischen Verbrechens begangen worden ist, wird allgemein als ein Skandal betrachtet.

Dr. Weibel neigt mehr der Morel'schen Auffassung zu. Dr. Pfenninger, obwohl dem politischen Delikt sehr gewogen, findet Morel's Ansichten doch zu weitgehend.

Durch diese Stichproben aus der Literatur, die sich unschwer vermehren liessen, wollte ich zeigen, dass die Gelehrten aller Länder und speziell die der Schweiz sich nicht auf eine wissenschaftliche Formel einigen konnten, die als herrschende bezeichnet werden könnte.

Es genügt das wohl zur Erklärung der den juristischen Laien so sehr in Verwunderung setzenden Tatsache, dass im Bundesgericht nur eine Stimme den Ausschlag gab.

Der Wissenschaft als solcher erwächst daraus, dass sie den Begriff noch nicht unbestritten zu formulieren vermochte, kein Vorwurf. Ist der Begriff doch noch recht jung. In der Gesetzgebung taucht er zuerst im Jahre 1830 auf. Ausserdem ist er seiner Natur nach geeignet, leicht aus dem Gebiete rein logischer Betrachtung in das Gebiet der Parteileidenschaft zu entgleisen.

Für den Gesetzgeber aber bietet der Umstand der Zerfahrenheit der wissenschaftlichen Meinungen keine Entschuldigung, wenn er sich der Pflicht, im Kampfe der Ansichten Stellung zu nehmen, durch Abwälzung dieser Pflicht auf die Schultern des Richters entzieht.

(Schluss folgt.)

□□□

DEUTSCHE MARINE-EXPEDITION 1907/1909.

III. BERICHT.

Die Lage der Landschaft Muliama an der Ostküste von Süd-Neu-Mecklenburg habe ich im letzten Bericht beschrieben. Sie bildet das engere Forschungsgebiet des Südlagers der Deutschen Marine-Expedition.

Es möge einiges aus den bisherigen Ergebnissen der Erforschung der materiellen Kultur dieser Landschaft hervorgehoben sein. Die Siedelungen der Eingebornen sind klein und infolge der leichten Bauart der Häuser sehr beweglich. Wir haben schon in der kurzen Zeit unserer Anwesenheit, das heisst im Verlauf eines halben Jahres gesehen, wie Ortschaften aufgegeben wurden und wie andere neue entstanden. Die Häuser einer aufgegebenen Siedelung werden sich selbst überlassen; einzelne noch brauchbare Teile werden zuweilen zum Aufbau neuer Häuser in benachbarten Orten verwendet. Rasch brechen die Hütten ein und schliesslich zeugen nur noch die Kokospalmen und der weiter fortlebende Namen von dem ehemaligen Bestehen des Dorfes. Die Hütten sind klein und mit niedrigen Eingängen versehen. Dach und Wände sind mit Gras bedeckt. Zur Wohnhütte kommt in manchen Fällen noch ein besonderes Kochhaus und sehr oft eine auf Stützen stehende Scheune oder deren mehrere. In keinem Dorf fehlt das Männerhaus, wo die Männer des Ortes schlafen, und das denen, die aus entfernten Ortschaften kommen, um einen Handel abzuschliessen oder Verwandte zu besuchen, Unterkunft bietet.

Der Wechsel der Siedelungen steht offenbar mit der Felderwirtschaft im Zusammenhang. Ein Stück Busch wird gerodet, umzäunt, bepflanzt und nach einem Jahr, wenn die Feldfrüchte geerntet sind, wird das Feld verlassen und an einér andern Stelle im Busch ein neues Feld angelegt. Die Hilfsmittel zur Feldarbeit sind sehr primitiv. Mit Axt und Messer wird